



Mängel aus der Sicht der BBT

für mobile veranstaltungstechnische Anlagen

Technische Mängel werden nach dem Grad ihres Widerspruches zu den geltenden gesetzlichen und sonstigen Sicherheits- und Normungsbestimmungen und nach der Schwere der daraus zu erwartenden Folgen für die Sicherheit von Personen und Sachen eingestuft. Dazu gehören das Elektrotechnikgesetz 1992 und die dazu verbindlich erklärten elektrotechnischen Bestimmungen (z.B. ÖVE/ÖNORM E 8001, ÖVE/ÖNORM E 8002,...), die jeweiligen landesspezifischen Veranstaltungsgesetze und die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere ONR 151060:2011.

1) Mangel:

Ein **Mangel** ist die **Abweichung** des tatsächlichen Gewerks von ON Regeln, ÖNORMEN, Verordnungen oder maßgeblichen Gesetzen.

2) Erheblicher Mangel:

Bei einem **erheblichen Mangel entspricht** das Gewerk **nicht mehr** den ON Regeln, ÖNORMEN, Verordnungen oder maßgeblichen Gesetzen.

3) Gefahr im Verzug:

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn der Mangel zu einer **unmittelbaren Gefährdung** von Personen oder Sachen führt.

Vorgehensweise bei Gefahr in Verzug

Ist der BBT in einer mobilen veranstaltungstechnischen Anlage tätig und stellt „**Gefahr in Verzug**“ fest, muss er eine entscheidungsbefugte Person (idR Veranstalter) **umgehend informieren** und eine zielführende Maßnahme treffen. Ist der Veranstalter nicht Vorort anzutreffen, ist der Betreiber bzw. Errichter der mobilen veranstaltungstechnischen Anlage zu informieren. Ist weder Veranstalter noch Betreiber oder Errichter anzutreffen, ist die jeweils zuständige Behörde lt. Anhang zu informieren. Bei der Mitteilung an die Behörde ist anzugeben WO, WER, WAS veranstaltet und WELCHE Mängel vorliegen.

Im Einverständnis mit einer entscheidungsbefugten Person ist möglichst nur der **mangelhafte** veranstaltungstechnische **Anlagenteil** außer Betrieb zu nehmen.

Die Maßnahmen sollten umgehend **schriftlich dokumentiert werden** (zu Beweis Zwecken) und nachweislich der entscheidungsbefugten Person übergeben werden. Ist die entscheidungsbefugte Person mit der erforderlichen Maßnahme nicht einverstanden oder verweigert die Unterschrift, ist sofort die zuständige Behörde zu verständigen!

Werden **zwei oder mehr zusammenwirkende erhebliche Mängel** festgestellt, so ist genauso wie bei Gefahr in Verzug vorzugehen.

Jeder Anlagenteil bei dem **vor Einlass der Gäste** bzw. vor Veranstaltungsbeginn zumindest ein erheblicher Mangel festgestellt wird, darf solange nicht in Betrieb gehen bzw. für Gäste zugänglich gemacht werden, bis alle erheblichen Mängel am betreffenden Anlagenteil behoben sind.

BEISPIELE VON GEFAHR IN VERZUG IN BBT-ANLAGEN

für mobile veranstaltungstechnische Anlagen

Allgemeines:

- Fluchtwege versperrt oder durch BBT-Einrichtungen verstellt
- Kennzeichnung der Fluchtwege nicht sichtbar
- Auf Fluchtwegen frei verlegte Kabel, Leitungen oder Schläuche (Stolperfalle)
- Offensichtliche thermische Belastungen, welche auf eine unmittelbare Brandgefahr hinweisen (z.B. Schmauchspuren, Rauch, Verkohlungen)
- Betriebsbereite Wärmequelle (wie Scheinwerfer, Heizelemente) in unmittelbarer Nähe von leicht entflammbaren Materialien

Elektrotechnik:

- Fehlende bzw. mangelhafte Abdeckung(en)/Isolierungen bei für Laien zugänglichen kraftstromtechnischen Anlagen (z.B. offener Verteiler)
- Gefährliche Berührungsspannungen auf frei zugänglichen, elektrisch leitenden Teilen

Rigging:

- Keine Ballastierung (zusätzlich zu den veranstaltungstechnischen Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher) bei Überdachungen im Freien
- Keine diagonalen Abspannungen oder Aussteifungen bei Überdachungen im Freien
- Überschreitung der zulässigen Nennlast von zumindest einer Anschlagkomponente (z.B. Lastaufnahmemittel, Tragmittel, Hebezeuge).
- Verwendung von Kabelbindern oder Klebebänder oder ungeeigneten Spanngurten als Anschlagmittel
- Offensichtliche Schäden an belasteten Traversen, Holz- oder Metallträgern bzw. an deren Schweißnähten
- Wassersack-Bildung auf Dachplanen von Überdachungen im Freien

Showlaser:

- Strahlaustritt am Lasergerät für Publikum auf Augenhöhe unmittelbar erreichbar. Dazu zählt auch, dass Personen auf einem Tisch bzw. auf einer Bar oder anderen Möbeln stehen, oder auf den Schultern anderer Personen sitzen.
- Einzelner Laserstrahl steht auf das Publikum still gerichtet

BEISPIELE VON ERHEBLICHEN MÄNGELN IN BBT-ANLAGEN

für mobile veranstaltungstechnische Anlagen

Allgemeines:

- Nicht gekennzeichnete Stolperfallen

Elektrotechnik:

- Fehlerstromschutzeinrichtungen (z.B. FI-Schutzschalter) lösen bei Betätigung der Prüftaste nicht aus
- Betriebsmittel übersichert
- Sicherungen überbrückt
- Schutzleiteranschluss nicht vorhanden oder abgeklebt
- Erdungsanschluss bzw. Potenzialausgleich mangelhaft bzw. fehlt
- Betriebsmittel oder Leitung(en) schadhaft oder für die Anwendung unzulässig

Rigging:

- Unsachgemäßer Einsatz von Anschlagmitteln, Tragmitteln oder Hebezeugen (z.B. Rundschlingen verknotet, Schäkel in falscher Einbaulage, Kettenzug nicht vertikal)
- Keine Sekundärsicherung bei textilen Anschlagmitteln
- Lasten an Diagonalstreben von Traversenelementen befestigt
- 3-Bein Stative zum Halten von Traversen oder Traversensystemen eingesetzt
- Anschlagseile, -ketten oder Rundschlingen in einem Winkel von mehr als 60° zur Lotrechten aufgespannt
- Anschlagseile, -ketten oder Rundschlingen ohne Kantenschutz über scharfe Kanten geführt
- Kettenzüge zum halten/bewegen von Lasten verwendet, die nicht zumindest der Klassifizierung D8+/C1 entsprechen, und keine Sekundärsicherung vorhanden ist
- Fehlende Sekundärsicherung (i.d.R. Seil, Kette) zusätzlich zum Anschlagmittel bei in Aufbauten über Kopfhöhe befestigten Geräten (Scheinwerfer, Lautsprecher etc.)
- Fehlende Horizontalausleger bei Traversenliften
- Traversenlifte im Freien ohne zusätzliche Abspannungen oder andere geeignete Maßnahmen zur Aufnahme von Windlasten aufgebaut

Showlaser:

- Veränderung der Strahlrichtung in den Publikumsbereich nach erfolgter Abnahme (die nur für Wandprojektionen udgl. gilt).
- Bei beobachtetem Laserbetrieb Not-Aus nicht vorhanden oder vom Beobachtungsort nicht unmittelbar erreichbar.
- Bei beobachtetem Laserbetrieb keine unterwiesene Person für die Beobachtung eingeteilt und anwesend.

Zuständige Behörden in den Bundesländern:

Wien

Magistratsabteilung 36 – Dezernat K

Tel.: 01 / 4000 - 36 336

Fax: 01 / 4000 - 99 36 336

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Journaldienst an Feiertagen und Wochenenden

Permanenzingenieur der Gemeinde Wien; Tel.: 01 / 4000 - 0

Landesregierung Niederösterreich

Laut Telefonat gibt es 22 Bezirkshauptmannschaften. Es müssen alle Veranstaltungen im jeweiligen Bezirk gemeldet werden. An die Landesregierung hat sich an die Weiterleitung an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften bereiterklärt.

Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Leiterin: Dr. Eleonore WOLF

Tel.: (02742) 9005 DW 13250

E-Mail: post.ivw7@noel.gv.at

Landesregierung Oberösterreich

Veranstaltungen und Bewilligung über zwei oder mehrere politische Bezirke:

OAR.Reg.Rat Klaus STÖGER, E-Mail: Klaus-stoeger@ooe.gv.at, Tel 0732/7720/14267

Sonja Wögerer, E-Mail: Sonja.woegerer@ooe.gv.at, Tel 0732/7720/14267

Nach Rücksprache übernimmt die Landesregierung die Weiterleitung an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften!

Landesregierung Kärnten

Laut Telefonat mit der zuständigen Abteilung sind die Bezirkshauptmannschaften zuständig:

BH-Feldkirchen

Milesistraße 10

9560 Feldkirchen

Tel.: 050 536-67000

Fax: 050 536-67200

E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at

BH-Hermagor

Hauptstraße 44

9620 Hermagor

Tel.: 050 536-63000

Fax: 050 536-63810

E-Mail: post.bhhe@ktn.gv.at

BH-Klagenfurt Land

Völkermarkter Ring 19 - 21

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536-64000

Fax: 050 536-64001

E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at

BH-Spittal

Tiroler Straße 16
9800 Spittal an der Drau
Tel.: 050 536-62000
Fax: 050 536-62333
E-Mail: post.bhsp@ktn.gv.at

BH-St.Veit an der Glan

Marktstraße 15
9300 St. Veit an der Glan
Tel. 050 536-68000
Fax: 050 536-68200
E-Mail: post.bhsv@ktn.gv.at

BH-Villach Land

Meister-Friedrich-Straße 4
9500 Villach
Tel.: 050 536-61000
Fax: 050 536-61341
E-Mail: post.bhvl@ktn.gv.at

BH-Völkermarkt

Spanheimergasse 2
9100 Völkermarkt
Tel.: 050 536-65000
Fax: 050 536-65511
E-Mail: post.bhvk@ktn.gv.at

BH-Wolfsberg

Am Weiher 5/6
9400 Wolfsberg
Tel.: 050 536-66000
Fax: 050 536-66200
E-Mail: post.bhwo@ktn.gv.at

Landesregierung Tirol

In Tirol gibt es 279 Bezirkshauptmannschaften, deshalb Übermittlung an die Landesregierung ebenfalls mit der Bitte um Weiterleitung an die Bürgermeister/Bezirkshauptmannschaften!
Frau Berger, Abteilung für Gemeindeangelegenheiten,
E-Mail: gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

Landesregierung Salzburg

Bei kleinen Veranstaltungen (z.B. Krampuslauf) ist der Bürgermeister zuständig. Bei größeren Veranstaltungen die jeweilige Bezirkshauptmannschaft (5 in Salzburg).

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Bezirkshauptmann Mag. Helmut Fürst
Schärfplatz 2
5400 Hallein
Tel. 06245 / 796-0
Fax 06245 / 796-6019
e-mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Bezirkshauptmann Hofrat Mag. Reinhold Mayer
Karl-Wurmb-Straße 17
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 8180-0
Fax 0662 / 8180-5719
e-mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Bezirkshauptmann Mag. Harald Wimmer
Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Tel. 06412 / 6101
Fax 06412 / 6101-6219
e-mail: bh-st-johann@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Bezirkshauptmann Mag. Walter Aigner
Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Tel. +43 6474 / 6541-0
Fax + 43 6474 / 6541-6519
e-mail: bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Rosmarie Drexler
Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Tel. 06542 / 760-0
Fax 06542 / 760-6719
E-Mail: bh-zell@salzburg.gv.at

Landesregierung Burgenland

WHR Mag. Dr. Josef Hochwarter
Abteilungsvorstand
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/2300
Telefax: 057-600/2817
E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at

Laut Telefonat unterscheidet man zwischen „bewilligungspflichtigen und „anmeldepflichtigen“ Veranstaltungen. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (Musikkonzerte) sind die Bezirkshauptmannschaft zuständig:

BH Neusiedl am See

WHR Mag. Martin Huber
Behördenleiter, Bezirkshauptmann
7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1a
Telefon: +43 (0) 57-600/4299
Telefax: +43 (0) 2167-8086
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

BH Oberpullendorf

WHR Mag. Klaus Trummer
Behördenleiter, Bezirkshauptmann
Hauptstraße 56
7350 Oberpullendorf
Telefon: 057-600/4499
Telefax: 057-600/4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

BH Jennersdorf

WHR DDr. Hermann Prem
Behördenleiter, geschäftsführender Bezirkshauptmann
Hauptplatz 15
8380 Jennersdorf
Telefon: 057-600/4711
Telefax: 057-600/4777
E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

BH Eisenstadt-Umgebung

WHR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Franziska Auer
Bezirkshauptfrau, Behördenleitung
Ing. Julius Raab Strasse 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057-600/4111
Telefax: 057-600/4177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

BH Oberwart

WHR Dr. Hermann Sagmeister
Behördenleiter, Bezirkshauptmann
Hauptplatz 1
7400 Oberwart
Telefon: 057-600/4591
Telefax: 057-600/4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

BH Mattersburg

WHR Mag. Klaus Mezgolits
Behördenleiter, Bezirkshauptmann
Marktgasse 2
7210 Mattersburg,
Telefon: 057-600/4300
Telefax: 057-600/4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

BH Güssing

WHR Mag. Johann Grandits
Behördenleiter, Bezirkshauptmann
Hauptstraße 1
7540 Güssing
Telefon: 057-600/4691
Telefax: 057-600/4670

E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Veranstaltungen im „Umherziehen“ sind ebenfalls bewilligungspflichtig – Meldung jedoch an die Landesregierung:

Abteilung 5- Anlagenrecht Umweltschutz und Verkehr

WHR Mag. Dr. Josef Hochwarter

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Telefon: 057-600/2300

Telefax: 057-600/2817

E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at

Anmeldepflichtige Veranstaltungen - Bürgermeister

Magistrat Eisenstadt

Hauptstraße 35

7000 Eisenstadt

Tel.: 0043 2682 705 0

E-Mail: rathaus@eisenstadt.at

Stadtgemeinde Rust

Conradplatz 1

7071 Rust

Tel.: +43 (0) 2685 202

Fax: +43 (0) 2685 202-12

E-Mail: post@rust.bgld.gv.at

Landesregierung Vorarlberg

Abt Vlc-Maschinenbau und Elektrotechnik

Ing Markus Lässer

Tel: 05574 511 26411

Mail: markus.laesser@vorarlberg.at

Telefonat mit Herrn Ing. Lässer: Ebenfalls die Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2 A-6700 Bludenz

Tel +43 (0) 5552 / 6136-0

E-Mail bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41 A-6900 Bregenz

Tel +43 (0) 5574 / 4951-0

E-Mail bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Kludiasstraße 2 A-6850 Dornbirn

Tel +43 (0) 5572 / 308-0

E-Mail bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch

Tel +43 (0) 5522 / 3591-0

E-Mail bhfeldkirch@vorarlberg.at

Landesregierung Steiermark

Telefonat mit Herrn Diatel: Er leitet an die zuständigen Behörden weiter!

Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmer/innen:

- die Gemeinde
- in Graz: der Magistrat

Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmer/innen die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstrecken:

- die Bezirkshauptmannschaft
- in Graz: der Magistrat

Weiters wird unter Meldepflichtigen und Anzeigepflichtigen Meldungen unterschieden:

Meldepflichtig sind jene Veranstaltungen, wo bereits die Örtlichkeit (z.B. Stadthalle) bereits bewilligt ist – hier reicht eine einfachere Meldepflicht

Anzeigepflichtig sind jene Veranstaltungen, wo noch keine Genehmigung der Örtlichkeit besteht – dieses Verfahren ist wesentlich umfangreicher

Ansprechpartner: Michael DIATEL, Tel.: (0316) 877 – 2091, E-Mail: michael.diatel@stmk.gv.at und abteilung3@stmk.gv.at.